



*Mag. Herbert Weiß*  
Vorsitzender der  
AHS-Gewerkschaft



*Mag. Georg Stockinger*  
Besoldungsreferent und  
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage einer Kollegin:

**Ich bin Vertragslehrerin und seit 1. Oktober in Pension. Nach zwei Monaten habe ich immer noch keine Pensionszahlung bekommen. Ist es richtig, dass ich bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) einen Antrag stellen muss?**

Antwort:

Die Pension ist eine Versicherungsleistung, die – anders als der Ruhebezug von BeamtInnen – nicht vom Dienstgeber, sondern von der PVA ausbezahlt wird. Um diese zu erhalten, muss ein Antrag bei der PVA gestellt werden. Das sollte rechtzeitig erfolgen, damit durch den Fristenlauf keine Zahlungslücke entsteht. Eine rückwirkende Antragsstellung ist nicht möglich.

Der Bezug der Pension bedeutet aber nicht, dass man nicht mehr arbeiten darf / muss. Um das Dienstverhältnis zu beenden, bedarf es der Kündigung (Kündigungsfrist beachten!). Auch der Dienstgeber kann diese aussprechen, wenn Vertragsbedienstete das 65. Lebensjahr vollendet und einen Pensionsanspruch aus einem öffentlichen Dienstverhältnis haben oder mit Erfolg geltend machen können.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

9. Dezember 2019